

2. Kein finanzielles Unternehmen darf irgendwelche Zichtigung, Überweisung oder Aufhebung auf Grund dieser allgemeinen Genehmigung zulassen, wenn bekannt ist oder GUND zur Annahme besteht, daß diese nicht mit den Vorschriften und Bedingungen dieser allgemeinen Genehmigung im Einklang stehen.

3. Das Wort „Haushalt“ bedeutet in diesem Zusammenhang die natürliche Person und alle wirtschaftlich abhängigen Verwandten, die bei der natürlichen Person wohnen, der das Eigentum an dem gesperrten Konto oder die Verfügungsgewalt über dasselbe zusteht.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

---

MGAF-L (2)

MILITÄRREGIERUNG  
FINANZABTEILUNG  
Datum

## **Allgemeine Genehmigung Nr. 2**

ERTEILT AUF GRUND DES GESETZES NR. 52 DER MILITÄR-  
REGIERUNG (SPERRE UND BEAUFSICHTIGUNG VON VERMÖGEN)

1. Eine allgemeine Genehmigung zur Vornahme von Zahlungen und Überweisungen auf Konten in deutschen finanziellen Unternehmen, die auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung gesperrt sind, wird hiermit erteilt, und zwar unter der Voraussetzung, daß:

- (a) Derartige Geschäfte lediglich durch das Gesetz Nr. 52 der Militärregierung für verboten erklärt sind;
- (b) Eine solche Zahlung oder Überweisung nicht von oder für Rechnung von oder aus dem Vermögen einer Person gemacht wird, deren Vermögen gesperrt ist, es sei denn, daß eine Person, deren Vermögen gesperrt ist, ihr Vermögen, welches sich außerhalb

◆ eines finanziellen Unternehmens befindet, auf ihrem Konto bei einem finanziellen Unternehmen hinterlegen darf;

- (c) Diese Genehmigung nicht\* zur Vornahme von Zahlungen oder Überweisungen zugunsten eines gesperrten Kontos berechtigt, es sei denn, daß die Zahlung zugunsten des gesperrten Kontos des endgültig Berechtigten erfolgt.

2. Auf Grund dieser Genehmigung dürfen Zahlungen oder Überweisungen, die zu einem Geschäft gehören, für das eine weitere Genehmigung erforderlich ist, nicht ausgeführt werden.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

\*

157